

AZ: 51 - As/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0985/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	22.05.2012	Ö	Kenntnisnahme
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	23.05.2012	Ö	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	29.05.2012	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	30.05.2012	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	05.06.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras
 Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Modellversuch Integrative
 Schulkindbetreuung**

Antrag:

1) Die Verwaltung wird beauftragt, die mo-
 dellhafte Erprobung einer integrativen
 Schulkindbetreuung in der Zeit vom
 01.08.2012 bis 31.07.2014 durchzuführen.

2) Die erforderlichen Mittel und Einsparun-
 gen werden im Haushalt 2012 berücksich-
 tigt und im Rahmen der Haushaltsplanung
 ab 2013 / 2014 angemeldet.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendungen	2012	2013	2014
Produkt 36501 Kindertageseinrichtungen	12.700 €	30.500 €	30.500 €

Minderaufwendungen/Erstattungen	2012	2013	2014
Minderaufwand Produkt 36501 Kindertageseinrichtungen	9.400 €	22.500 €	22.500 €
Erstattungen Produkt 31101 Grundversorgung und Hilfen nach dem SGBXII	10.600 €	25.500 €	25.500 €

Minderaufwendungen / Erstattungen gesamt	20.000 €	48.000 €	48.000 €
---	----------	----------	----------

Finanzielle Auswirkungen gesamt	2012	2013	2014
Aufwendungen Produkt 36501 Kindertageseinrichtungen	12.700 €	30.500 €	30.500 €
Minderaufwendungen/Erstattungen	20.000 €	48.000 €	48.000 €
Einsparungen gesamt	7.300 €	17.500 €	17.500 €

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung: NEIN

JA

- Personalangelegenheit, die sich auf konkrete Personen bezieht
- Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- Grundstücksangelegenheit
- Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
-

Begründung:

Gemäß § 24 (2) SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Ergänzend dazu bestimmt § 22a (4) SGB VIII, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten.

Für Kinder mit Behinderungen im schulpflichtigen Alter wird zurzeit in Neumünster kein bedarfsgerechtes Angebot zur außerschulischen Betreuung vorgehalten. Dabei sind Eltern von Kindern mit Behinderungen, die ohnehin im Lebensalltag besonderen Belastungen ausgesetzt sind, aus Mangel an einem qualifizierten Betreuungsangebot häufiger als andere Familien gezwungen, Einschränkungen in ihrer Berufstätigkeit hinzunehmen. Fanden diese Familien in den ersten Lebensjahren ihres Kindes noch Unterstützung durch Einzelintegrationsmaßnahmen oder in integrativen Gruppen, gibt es über das offene Ganztagsangebot an den drei Förderzentren in Neumünster (Fröbelschule, Wichernschule und Gustav-Hansen-Schule) hinaus keine verlässlichen Betreuungsangebote für ihre Kinder, die bei bestimmten familiären Konstellationen und / oder bestimmten Formen der Behinderung bedarfsgerecht sind. Dieses führt u. a. dazu, dass seit August 2010 Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung in Kiel beschult werden, auch dort die außerschulische Betreuung erfahren. Die Stadt Neumünster zahlt zurzeit übergangsweise als freiwillige Leistung aus Jugendhilfemitteln eine Ausgleichsabgabe an die Stadt Kiel (siehe Anlage).

Um für Kinder mit Behinderungen im schulpflichtigen Alter eine bedarfsgerechte, individuelle und wohnortnahe außerschulische Betreuung sicherzustellen, strebt auf der Grundlage des § 22a (4) SGB VIII das Sachgebiet III der Stadt Neumünster ein Projekt für eine modellhafte Einführung einer außerschulischen Betreuung von Kindern mit Behinderungen in einer gemeinsamen Förderung mit Kindern ohne Behinderung an.

Es entspricht grundsätzlich dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen, dass sie gemeinsam lernen und aufwachsen. Bei der Verwirklichung der bestmöglichen Bildung und Erziehung ist vom Wohl des einzelnen Kindes oder Jugendlichen auszugehen. Das Kindeswohl orientiert sich

- an der Individualität als dem Recht des Kindes, in seiner Unverwechselbarkeit, insbesondere auch mit seinen Stärken und Neigungen sowie seinen Kompetenzen und Ressourcen wahrgenommen und an seinen eigenen Möglichkeiten gemessen zu werden;
- an der Eigenaktivität als dem Recht des Kindes, eigene Individualität im Tun zu erleben, auszuformen und weiterzuentwickeln und dem Anspruch, Gestaltender seines Lernens zu sein;
- am Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten als dem Recht des Kindes, ein realistisches Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein zu entwickeln, die Stärkung seiner individuellen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit zu erfahren und umsichtiges, gewaltfreies und verantwortungsvolles Handeln zu lernen;
- an der Selbstbestimmtheit und der Selbstverantwortlichkeit als dem Recht des Kindes, Eigenaktivität selbstbestimmt zu erleben und darin Selbstverantwortlichkeit zu entwickeln, d. h. in den Entwicklungsprozess zunehmend sowohl seine eigenen als auch die Bedürfnisse anderer und der Gruppe wahrzunehmen und einzubinden;
- an der Teilhabe als dem Recht des Kindes, mit seiner Individualität anerkannter Teil der Gemeinschaft zu sein und den Bildungsprozess mit gestalten zu können.

Integrative Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote richten sich insbesondere auf die Gestaltung von förderlichen Lern- und Entwicklungsbedingungen sowie auf die Vermeidung, Überwindung bzw. Beseitigung von Barrieren durch angemessene Maßnahmen. Damit auf die Kinder mit Behinderungen in diesem Projekt fachlich und qualitativ

entsprechend eingegangen werden kann, werden dem Träger monetäre Mittel in Höhe von EUR 5.000 pro Jahr zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind für eine Kompetenz- und Wissenserweiterung der beteiligten Mitarbeitenden und den damit verbundenen Sach- und Personalkosten bestimmt.

Es ist vorgesehen dieses Modell in der Zeit vom 01. August 2012 bis zum 31. Juli 2014 am Standort der Kindertagesstätte Ruthenberger Rasselbande in der Trägerschaft der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde durchzuführen. Zum 31. Januar 2014 ist dem SG III vom Träger der Einrichtung ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

Im Zuge des Projektes wird eine bereits bestehende Hortgruppe umgewandelt, die anschließend aus maximal 12 Kindern besteht, in die bis zu drei Kinder mit Behinderungen aufgenommen werden können. Diese Gruppenstärke orientiert sich an § 7 (2) KiTaVo, wonach in Hortgruppen nicht mehr als 15 Kinder betreut werden sollen. Von dieser Sollstärke sind die üblichen Platzreduzierungen gemäß §13 (1) S. 2 KitaG bei einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung abgezogen worden.

Die finanziellen Auswirkungen (siehe Anlage) beruhen auf einer Vollauslastung mit 3 Integrationskindern. Da die Erstattung der Eingliederungshilfen personenbezogen, nicht projektbezogen, erfolgt, würde sich bei einer Minderbesetzung allerdings der Zuschussbedarf der Stadt entsprechend erhöhen.

Es besteht bei einem sich im Aufbau befindendem Angebot die Möglichkeit, über eine zeitlich befristete Reduzierung der Auslastungsquote eine höhere Refinanzierung zu vereinbaren und dadurch einen Ausgleich für eine nicht vollständige zeitnahe Auslastung zu erreichen. Sofern nach Ablauf der vereinbarten Aufbauperiode keine vollständige Angebotsnachfrage besteht, ist eine Platzvergabe an Kinder ohne Behinderung zu erwägen. Die Gruppenreduzierung wäre entsprechend anzupassen.

Das Modell wird von der Jugendhilfe im Rahmen des Finanzierungsvertrages mit dem Träger der Einrichtung grundsätzlich finanziert. Auf dieser Grundlage werden dem Träger 87,5% der Kosten des anerkannten pädagogischen Personals erstattet.

Der Träger, die Dietrich Bonhoeffer-Kirchengemeinde, trägt 12,5% der Kosten des anerkannten pädagogischen Personals und weitere anfallende Sachkosten. Die Kostenbeiträge der Eltern reduzieren diesen Eigenanteil.

Diese außerschulische Betreuung ist keine Förderung der Kinder im Sinne der Eingliederungshilfe, daher sind alle Familien dieser Gruppe gemäß der aktuellen Kostenbeitragsatzung für den Besuch der Kindertagesstätten in Neumünster kostenpflichtig. Darüber hinaus übernimmt die Eingliederungshilfe als personenbezogene Einzelfallhilfe die Kosten für die behindertenbedingten Aufwendungen. Diese umfassen insbesondere die Personalkosten zur Sicherstellung des zusätzlichen Betreuungsbedarfs, die notwendigen Platzfreihaltkosten sowie die gegebenenfalls gesondert erforderlichen Sach- und Beförderungskosten. Da es sich bei der außerschulischen Betreuung um eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft handelt, werden für die Leistungen der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen gem. §§ 82 ff SGB XII zu bewerten sein.

Durch dieses Modell ist es möglich, die freiwilligen Aufwendungen für die außerschulische Betreuung der Kinder in Kiel einzusparen, dem Bedarf an Schulkindebetreuung auf der Grundlage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Familien mit Kindern mit Behinderung gerechter zu werden und Erfahrungen bei der gemeinsamen Schulkindebetreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zu sammeln.

Die Aufnahmekriterien entsprechen Punkt III (4) der Richtlinien für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten:

„Ist die Nachfrage in einzelnen Kindertagesstätten größer als Plätze vorhanden

sind, werden Kinder in der Reihenfolge der nachstehenden Gründe aufgenommen:

1. Kinder, deren Erziehungsberechtigte gemäß § 24 SGB VIII erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind,
2. Kinder, die in ihrer Entwicklung benachteiligt sind, weil die eigene Familie eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in Teilbereichen vorübergehend oder für längere Zeit nicht gewährleisten kann und die unterstützende und ergänzende Erziehung in der Kindertagesstätte noch ausreichend ist,
3. (...),
4. Kinder alleinerziehender Mütter oder Väter, die berufstätig sind und nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben,
5. Kinder, bei denen sozialpädagogische Gründe vorliegen.

Die Öffnungszeit der Gruppe orientiert sich an der Öffnungszeit der Kindertagesstätte Ruthenberger Rasselbande.

Von Seiten des Sachgebietes III der Stadt Neumünster ist vorgesehen, bei einer erfolgreichen Durchführung des Modells zeitnah an einem Schulstandort eine zweite Gruppe zur integrativen Schulkindbetreuung zu installieren, um dem Gedanken einer schulangelegierten außerschulischen Betreuung der Kinder Rechnung zu tragen.

Die erforderlichen Mittel / Einsparungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung ab 2013 / 2014 angemeldet.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen bei voller Auslastung